

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Herbert Behrens, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10635 –**

### **Polizeiliche Zusammenarbeit mit autoritären, nichtdemokratischen Staaten und Kontrollmöglichkeiten von Parlament und Öffentlichkeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach langer Verzögerung und nur auf großen öffentlichen Druck hin gab die Bundesregierung in den letzten Tagen konkrete Einzelheiten der Polizeihilfe und Polizeiausbildungsmaßnahmen mit Belarus zu. Kritische Maßnahmen von Grenzsicherungen zur Bekämpfung der illegalen Migration weit vor den deutschen Grenzen bis hin zu inzwischen eingestandenen Ausrüstungshilfen und Lehrgängen zum Umgang mit inneren Konflikten („Erläuterung polizeilicher Lagen in einer Stadt (Ballungsräume), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8119) und der eigenen Bevölkerung wurden dabei offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Das legt ein Zitat eines Mitarbeiters des Auswärtigen Amts nahe, mit dem er im April 2008 grünes Licht für die Zusammenarbeit mit dem Regime in Belarus gab. Die Maßnahmen sollten „aber gegebenenfalls etwas flach gehalten (werden), damit keine unschönen Schlagzeilen entstehen“ (DIE WELT.online vom 25. August 2012).

Diese für die Bundesregierungen seit 2008 befürchteten unschönen Schlagzeilen sind jetzt da.

Die Fragen, die gestellt werden müssen, betreffen nicht nur die konkrete Kollaboration mit dem immer autoritärer werdenden Regime von Alexander Lukaschenko über die manipulierten Wahlen 2010 hinaus.

Untersucht und geändert werden muss das gesamte, immer weiter ausdifferenzierte System deutscher und europäischer Polizeioperationen. Diese Verfeinerung des Systems hat es immer unkontrollierbarer und undurchschaubarer gemacht, mit dem Schlagwort der „Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen und Entwicklungen“ werden damit seit Jahren Kooperationen mit autoritären Regimen von Libyen bis Belarus gerechtfertigt. Dabei findet der Wille, deutschen Unternehmen wie EADS den Verkauf modernster Grenzsicherungsanlagen in Saudi-Arabien zu ermöglichen, genauso seinen Weg, wie der Verkauf von Überwachungstechnologie an das „vorrevolutionäre“ Ägypten oder Computer, Kameras und andere Hightechinstrumente an das totalitäre Belarus.

Abgesichert wird diese kontinuierliche Ausweitung polizeilicher Kooperation, Ausbildungs- und Ausstattungshilfe durch eine ganze Reihe organisatorischer und konzeptioneller Maßnahmen bei den Polizeien in der Bundesrepublik Deutschland selbst.

Seit Jahren experimentiert die Bundespolizei mit hohem Aufwand und wenig Erfolg mit verschiedenen Modellen von Auslandseinheiten.

In der vorletzten Reform der Bundespolizei wurde die Einrichtung eines Auslandspools bekanntgegeben, der die personelle Belastung reduzieren sollte. Dieses Modell scheint inzwischen ebenso gescheitert zu sein, wie das der ständigen Auslandseinheiten.

2009 hat auch das Bundeskriminalamt (BKA) einen „Personalpool zur Auslandsverwendung“ eingerichtet. Ebenso wurde im Bundespolizeipräsidium für Bundespolizisten des höheren Dienstes ein „Interessenpool“ konstituiert, um Bewerber für EU- und VN-Missionen zu ermitteln. Das „Zentrum für Internationale Friedenseinsätze“ (ZIF) betreut einen Expertenpool, der „einzelfallbezogen“ auch pensionierte Polizeibeamte einbezieht.

Immer unklarer werden auch die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern für bilaterale Einsätze, Auslands- und internationale Missionen, sowie zwischen Bundespolizei und der Führung der Bereitschaftspolizeien der Länder im Bundesministerium des Innern.

So besteht die Bundesregierung bis heute darauf „vor dem Hintergrund föderaler Strukturen und Verantwortlichkeiten der Länder“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/9535) in Antworten auf parlamentarische Anfragen konkrete Antworten nur für den Bund zu geben. Dabei wurde schon 1994 von der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) „gemeinsam mit dem Bund“ (Bundestagsdrucksache 17/9535) die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM) gegründet. Diese AG wiederum „bedient sich“ (Bundestagsdrucksache 17/9535) zur Vorbereitung, Organisation und Koordination von Maßnahmen einer im Bundesministerium des Innern (BMI) eingerichteten Geschäftsstelle. Engste Verflechtungen zwischen Bund und Ländern bei internationalen Friedensmissionen, gemeinsam abgestimmte und verbindliche Leitlinien prägen also das Konzept der Auslandshilfen und Auslandseinsätze. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Weg zur Kooperation mit Belarus der Alleingang einer Behörde oder eines Polizeiführers war.

Geklärt werden müssen dringend politische Grundsätze, konkrete Verantwortlichkeiten und bessere Kontrollmöglichkeiten dieser Variante deutscher Außenpolitik.

1. Welcher der Staaten, in denen deutsche Polizisten in irgendeiner Kooperation oder Mission seit 2006 tätig waren, müssen nach Ansicht der Bundesregierung als nichtdemokratisch, autoritär, totalitär oder nichtwestlichen demokratischen Standards entsprechend bezeichnet werden (bitte konkret auflisten)?

Die Bundesregierung nimmt keine derartige Kategorisierung von Staaten vor, in denen deutsche Polizeibeamte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit seit 2006 tätig waren.

2. In welchen dieser Staaten waren die Einrichtung von Grenzregimen und Maßnahmen zur Migrationskontrolle Ausgangspunkt der Kooperation, und wie sahen Lehrgänge, praktische Übungen, Übungen an welchen technischen Gerätschaften und Lieferung von Ausrüstungsgegenständen jeweils aus (bitte konkret auflisten)?
3. In welchen dieser Staaten waren Lehrgänge, Übungen und Lieferungen von Ausrüstungen für andere polizeiliche Aufgaben und Lagen Gegenstand der Kooperation (bitte konkret für jedes Land mit Angaben zur jeweiligen Aufgabe und Ausrüstung angeben)?
4. Aus welchen dieser Länder haben Polizei-, Miliz- oder Militärangehörige an deutschen oder europäischen Polizeiübungen teilgenommen, und aus welchen Ländern haben Vertreterinnen oder Vertreter aus den genannten Organisationen an Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland in welcher Form teilgenommen, und wer hat jeweils die Einladung ausgesprochen und verantwortet (bitte konkret auflisten, wer woran teilgenommen hat)?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachverhaltes zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche der unter den Fragen 1 bis 3 erfragten Maßnahmen war in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Kooperationen oder Lieferungen von Privatunternehmen durchgeführt oder in zeitlichem Zusammenhang durch solche ergänzt worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Bundesregierung leistet im Rahmen der (grenz-)polizeilichen Zusammenarbeit auch Ausstattungshilfe. Ausstattungshilfen sind materielle Unterstützungsleistungen, die im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften getätigt werden. Die entsprechenden Ausstattungshilfen werden in diesem Verfahren bei privaten Firmen und Anbietern im In- und Ausland erworben. Über den Erwerb der Ausstattungshilfen und in Einzelfällen deren Wartung hinaus findet keine Kooperation mit Lieferanten oder Privatunternehmen statt.

Hinsichtlich der Kooperation der Bundespolizei mit dem Unternehmen EADS-Cassidian im Projekt zur Modernisierung des saudi-arabischen Grenzschutzes wird auf die Bundestagsdrucksachen 17/6102 vom 8. Juni 2011, 17/6863 vom 26. August 2011 und 17/10358 vom 20. Juli 2012 verwiesen.

6. Welcher Unterschied besteht für die Bundesregierung bei Fragen der Polizeikooperation zwischen der Errichtung eines Grenzregimes zur Migrationskontrolle und -abwehr und der Ausbildung, Ausrüstung oder anderen Unterstützungsleistungen für sonstige polizeiliche Lagen?

Im Gegensatz zur polizeilichen Aufbauhilfe ist die grenzpolizeiliche Aufbauhilfe ein Instrument, um die Zusammenarbeit mit ausschließlich mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden in den jeweiligen Empfängerländern zu verbessern. Sie dient im Ergebnis dem Zweck, der illegalen Migration und Schleuserkriminalität wirksamer begegnen zu können. Sie soll zudem die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen in diesem Bereich fördern.

7. Welche gemeinsamen verbindlichen Leitlinien, in denen die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für den Einsatz von Polizisten von Bund und Ländern geregelt sind und die den erforderlichen Rahmen für das Engagement Deutschlands schaffen, wurden von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe IPM erarbeitet (bitte die Leitlinien in der aktuell gültigen Fassung anhängen)?

Durch die Bund-Länder Arbeitsgruppe (AG IPM) wurden „Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen“ erarbeitet.

Die Leitlinien gelten ausschließlich für den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten in internationalen (mandatierten) Friedensmissionen. Sie regeln die nationalen Voraussetzungen der Entsendung, die Vor- und Nachbereitung sowie Aspekte der Fürsorge und Versorgung. Regelungen zum polizeilichen Engagement und zu möglichen Tätigkeitsfeldern sind in den Leitlinien nicht enthalten.

Die in der Fragestellung angesprochenen Leitlinien sind laut Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder nicht für eine Veröffentlichung freigegeben.

8. Wonach wird entschieden, ob in der Auswahlkommission beim Assessment-Center des BKA für Auslandseinsätze ein Vertreter der Abteilung SO (für Organisierte Kriminalität) oder ST (für Staatsschutz) sitzt, und für welche Länder, in denen seit 2008 deutsche Polizisten eingesetzt sind, würde das eine oder das andere gelten?

Im Rahmen der Auswahlverfahren für den Personalpool für Auslandsverwendungen des Bundeskriminalamtes werden für verschiedene Teilpools Assessment-Center durchgeführt.

An den Assessment-Centern nehmen für die Teilpools „Internationale Polizeimissionen“ und „Verbindungsbeamte“ sowohl Vertreter der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität (SO) als auch der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz (ST) des Bundeskriminalamtes (BKA) teil. Die Auswahl der polizeilichen Vollzugsbeamten erfolgt aber unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung des Assessment-Centers.

9. Wie ist das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze zusammengesetzt, und welchen Umfang hat der von ihm betreute Expertenpool?

Im Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) bestehen die Arbeitsbereiche Training, Human Resources und Analyse sowie unterstützend der Arbeitsbereich Verwaltung.

Der Expertenpool umfasst aktuell 1 386 Personen als potenzielles und aktuelles Personal für internationale Friedenseinsätze der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen sowie für Wahlbeobachtungsmissionen.

10. In welchem Umfang haben bisher pensionierte Beamte welcher deutschen Sicherheitsbehörde an welchen Auslandskooperationen oder -aufgaben teilgenommen, und wie war dann ihr genauer rechtlicher Status?

Das BKA entsandte im Rahmen von EU-geförderten Twinning-Projekten pensionierte Beamte in das Ausland. Diese waren ausschließlich für das Bundeskriminalamt tätig und haben bei den von der Europäischen Union (EU) ausgeschriebenen Projekten mitgewirkt. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Projekte:

- Rumänien, „EU – Twinning – Schengen Acquis Approximation“ (2006 – 2007)
- Rumänien, „EU – Twinning – Intelligence-led policing“ (2007 – 2008)
- Albanien, „EU – Twinning-Project Strengthening the capacity of the Albanian State Police (ASP) in covert evidence gathering (and) the use of technical aides to investigation“ (2007 – 2009)
- Montenegro, „EU – Grant Twinning – Strengthening the capacities of Police Administration“ (2012)
- Türkei, „EU – Twinning-Project Strengthening the Police Forensic Capacity“ (2005 – 2007)
- Serbien, „EU – Project: CARDS Capacity Building and Strengthening of the Ministry of Interior“ (2005 – 2007)
- Bosnien und Herzegowina, „EU – Grant – DET – ILECU II – Fight against Organised Crime, in particular Illicit Drug Trafficking and the Prevention of Terrorism“ (2009 – 2012)

Darüber hinaus war im Zeitraum von 2007 bis 2012 ein pensionierter Beamter des BKA als Berater beim Aufbau des „Jakarta Center for Law Enforcement Cooperation“ in Indonesien tätig.

Pensionierte Beamte der Bundespolizei werden einzelfallbezogen im Rahmen von bilateralen Beratertätigkeiten, EU-geförderten Projekten und mandatierten Friedensmissionen der VN und der EU als Projektleiter oder Langzeitberater eingesetzt. Aktuell ist je ein pensionierter Bundespolizeibeamter als bilateraler Berater für Fragen des Schengen-Vollbeitritts von Bulgarien und als Missionsleiter bei der EU-Grenzunterstützungsmission Moldau/Ukraine (EUBAM MD/UA) tätig.

Im Zusammenhang mit dem zukünftigen Schengen-Vollbeitritt von Rumänien, und zur Unterstützung bei der Korruptionsbekämpfung in Bulgarien erfolgte ebenfalls die Entsendung deutscher Berater.

Die Zusammenarbeit mit pensionierten Beamten erfolgt auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses.

Hinsichtlich der Verwendung von pensionierten Beamten im Projekt zur Modernisierung des saudi-arabischen Grenzschutzes wird auf die Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/6863 verwiesen.

11. Sieht die Bundesregierung die über den Einsatz in Belarus bekannt gewordenen Einzelheiten durch die in Frage 7 angesprochenen Leitlinien gedeckt?

In Gänze oder welche nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Für welche der unter den Fragen 1 bis 3 erfragten Länder und Maßnahmen sieht die Bundesregierung das oberste Ziel deutscher Polizeikooperationen – die Stärkung und Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen und Verfahren – realisiert (bitte getrennt nach Grenzregime und -kontrolle sowie sonstigen polizeilichen Aufgaben und Lagen pro Land beantworten)?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, dem Parlament umfangreichere Informations- und Kontrollrechte – wie zum Beispiel Vorabinformation bei bestimmten Einsätzen und Ausweitung des Parlamentsvorbehalts, Rückholrechte – bezüglich der Auslandseinsätze und -missionen sowie der Ausbildungs- und Ausrüstungshilfen zuzugestehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt regelmäßig zu den Einsätzen von Polizei- und Zollbeamten im Ausland Stellung. Durch die Beantwortung werden Einsatzgebiete sowie Art und Umfang der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit dargestellt. Die Möglichkeiten zur Kontrolle von Maßnahmen sind dadurch gegeben.

Der Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationalen Friedensmissionen unterliegt engen Maßgaben, die schon heute in § 8 des Bundespolizeigesetzes festgeschrieben sind. Hierzu zählt neben einem Mandat der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union auch die vorherige Benachrichtigung des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag die Möglichkeit, durch Beschluss zu fordern, den Einsatz zu beenden.



